

## **BGer 1B\_295/2015 vom 9. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_295\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_295_2015)

FR: TF 1B\_295/2015 du 9 septembre 2015

IT: TF 1B\_295/2015 del 9 settembre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B\_295/2015

Urteil vom 9. September 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

1. B. \_\_\_\_\_ AG,

2. C. \_\_\_\_\_ AG,

Beschwerdegegner,

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat.

Gegenstand

Strafverfahren; Prozesskaution,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 28. August 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer.

In Erwägung,

dass A. \_\_\_\_\_ gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Beschwerde erhob;

dass die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich A. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 28. August 2015 zur Leistung einer Prozesskaution aufforderte, unter der Androhung,

dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde;

dass A. \_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 4. September 2015 Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass der Beschwerdeführer sich mit der der Verfügung zugrunde liegenden Begründung nicht ansatzweise auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. die Verfügung selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (s. Art. 66 Abs. 1 BGG );

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. September 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.